

Der Basler Grosse Rat hat im Dezember 2005 der Einführung einer Schuldenbremse zugestimmt. Diese definiert eine Nettoschuldenquote, die nicht überschritten werden darf. Hat der Kanton mehr Schulden, dürfen die Ausgaben nur noch mit der Teuerung wachsen, werden also real eingefroren. Die Nettoschuldenquote wurde auf 7,5 Promille des Schweizer Bruttoinlandprodukts festgelegt und lag damit knapp unter dem damaligen Wert (Budget 2005: 6,9 Promille).

Die Schuldenbremse war ein Erfolg. Zusammen mit der guten Konjunkturlage und den dadurch stark wachsenden Steuereinnahmen konnten die Schulden des Kantons massiv abgebaut werden, obwohl die Pensionskasse zwischenzeitlich ausfinanziert wurde und 2008 erneut hohe Rückstellungen getätigt werden mussten. Heute beträgt die Schuldenquote noch 5,1 Promille (ohne Pensionskassen Rückstellungen 2007 und 2008: 2,0 Promille).

Der Hauptmechanismus der Schuldenbremse liegt im Wissen von Regierung und Verwaltung um die Konsequenzen, die bei der Überschreitung der Nettoschuldenquote drohen. Da sich die Verantwortlichen einen finanzpolitischen Spielraum erhalten möchten, sind sie darum besorgt, die Schulden des Kantons immer deutlich unter der zulässigen Grenze zu halten. Mit anderen Worten wirkt die Schuldenbremse auch dann bremsend, wenn sie noch gar nicht zum Zug kommt. Dies war ein entscheidender Grund dafür, dass der Kanton auch in den finanziell sehr erfolgreichen letzten Jahren die Ausgaben nie über ein bestimmtes Mass wachsen liess.

Heute droht die Schuldenbremse ihres Einflusses verlustig zu gehen. Dies lässt sich etwa daran messen, dass 2008 zum ersten Mal seit einigen Jahren die Stellen im Kanton wieder deutlich gestiegen sind. Nur wenn die Nettoschuldenquote der veränderten Schuldensituation angepasst wird, kann sie auch in Zukunft greifen. Gleichzeitig soll diese Anpassung nur soweit gehen, dass die hohe Neuverschuldung, die der Kanton vor allem wegen der aktuellen Rezession erwartet, unterhalb der Schuldenbremse-Schwelle bewältigt werden kann.

Die unterzeichnenden Fraktionspräsidenten bitten deshalb den Regierungsrat, innert sechs Monaten dem Grossen Rat eine Änderung des Finanzhaushaltgesetzes vorzulegen, welche die in § 4 Abs. 1 festgehaltene maximale Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, auf 6,5 Promille festsetzt. Die Änderung soll spätestens am 30. Juni 2010 in Kraft treten.

Christophe Haller, André Weissen, Christine Wirz-von Planta, Lorenz Nägelin,
Christoph Wydler, Dieter Werthemann